

Foto: privat

Legist beim Amt
der Vorarlberger Landesregierung

Die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf staatliche Behörden als Instrument der Verwaltungsmodernisierung

.....

Österreich ist von Gemeindestrukturen geprägt, die im internationalen Vergleich sehr klein sind. Das Prinzip der Einheitsgemeinde stellt viele dieser Gemeinden in der Bewältigung der täglichen kommunalen Aufgaben vor mitunter beträchtliche Schwierigkeiten. Eine gewisse Entlastung von Kleingemeinden kann die in Art 118 Abs 7 B-VG vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde darstellen. Diesem Instrument kommt auch im Hinblick auf Verfahrenskonzentration und –beschleunigung immer größere Bedeutung zu. Der vorliegende Beitrag untersucht die Möglichkeiten und Grenzen dieser Übertragung von Zuständigkeiten auf staatliche Behörden.

1. Einleitung, Verfassungsrechtslage

Das Prinzip der Einheitsgemeinde stellt kleine Gemeinden, deren organisatorischer Apparat häufig vergleichsweise bescheiden ausgestattet ist, in der Bewältigung der täglichen kommunalen Aufgaben vor mitunter beträchtliche Schwierigkeiten. Dies ist in der Literatur wiederholt thematisiert worden.¹ Das B-VG stellt zur Entlastung der Gemeinde neben der Bildung von Gemeindeverbänden nach Art 116a das Instrument des Art 118 Abs 7 zur Verfügung.² Nach der zuletzt genannten Bestimmung können auf Antrag der Gemeinde einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art 119a Abs 3 B-VG mittels Verordnung der LReg bzw des LH auf eine staatliche Behörde übertragen werden.³ Soweit durch eine solche

Verordnung (der LReg)⁴ eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der BReg. Soweit durch eine solche Verordnung des LH eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der LReg. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weg gefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Recht der Gemeinde gem Art 118 Abs 6 B-VG, in den Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Sonstige Verordnungskompetenzen auf der Grundlage von Bundes- und Landesgesetzen könnten daher übertragen werden.

Art 118 Abs 7 B-VG hat in der Vergangenheit immer wieder Anwendung ge-

funden. In den vergangenen Jahren wurden insbesondere Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei (Art 118 Abs 1 Z 9 B-VG) auf staatliche Behörden übertragen, um dort die Möglichkeit der Verfahrenskonzentration mit anderen vor diesen Behörden durchzuführenden Verfahren zu schaffen (siehe dazu näher unter 3.).

In den nachstehenden Ausführungen soll die Möglichkeiten und Grenzen derartiger Übertragungen insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung untersucht werden.

2. Inhalt und Grenzen der Ermächtigung nach Art 118 Abs 7 B-VG

Die Inanspruchnahme der Übertragung nach Art 118 Abs 7 B-VG setzt einen Antrag der Gemeinde voraus. Eine Begründung des Antrags ist mE nicht ver-

langt.⁵ Dieser Auffassung steht jedoch die herrschende Meinung gegenüber, die eine Begründungspflicht deshalb annimmt, weil die Verordnung nach dem Wortlaut des Art 118 Abs 7 B-VG aufzuheben ist, sobald der Grund ihrer Erlassung weggefallen ist. Um beurteilen zu können, ob ein solcher „Grund“ vorliegt, müsse demnach der Antrag selbst begründet sein. Weber verlangt in diesem Sinne sogar das Vorliegen „triftiger Gründe“.⁶ ME ist der Grund der Erlassung der Verordnung jedoch der Antrag der Gemeinde. Fällt dieser weg, weil er zurück gezogen wird, ist somit auch der Grund der Erlassung der Verordnung weg gefallen.⁷ Die von der herrschenden Meinung getroffene Auslegung belastet die Existenz einer solchen Übertragungsverordnung mit erheblicher Unsicherheit, da die Gründe, die für die Übertragung maßgebend waren, selten als eindeutig „triftig“ betrachtet werden können.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Antrag begründet sein muss, so ist doch eine qualitative Beschränkung auf bestimmte Gründe keinesfalls gegeben.⁸ Eine gemeindegeseztliche Regelung wie etwa § 12 Abs 4 T GdO, die die Übertragung einer Angelegenheit nur dann ermöglicht, wenn die Gemeinde zur Besorgung derselben nicht in der Lage ist, stellt daher eine unzulässige Einschränkung des Anwendungsbereiches des Art 118 Abs 7 B-VG dar.⁹ Aus der Offenheit des Art 118 Abs 7 B-VG resultiert, dass vielfältige Motive maßgebend sein können, um einen solchen Antrag zu stellen. Dabei kann der Gedanke im Vordergrund stehen, eine organisatorisch schwach ausgestattete Gemeinde zu entlasten¹⁰, ebenso wie die Überlegung tragend sein kann, eine Konzentration von Verfahren bei einer staatlichen Behörde zu ermöglichen. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass, resultierend aus dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot, der Antrag als solcher nicht von unsachlichen Motiven geleitet sein darf, wenn auf seiner Grundlage eine verfassungskon-

forme Übertragungsverordnung erlassen werden soll.

Liegt ein entsprechender Antrag der Gemeinde vor, so können die LReg oder der LH diese Angelegenheit auf eine staatliche Behörde übertragen. Die Verordnungserlassung ist ein Ermessensakt. Die Gemeinde kann die Erlassung einer entsprechenden Verordnung daher praktisch nicht durchsetzen.¹¹

Der Umfang der zu übertragenden Aufgaben ist auf „einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches“ beschränkt. Das juristische Kernproblem der Anwendung des Art 118 Abs 7 B-VG liegt in der Beurteilung, welche Übertragungen noch als „einzelne Angelegenheiten“ zu bewerten sind.

Unzweifelhaft zieht Art 118 Abs 7 B-VG der Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine Grenze: Weder dürfen alle noch die Mehrzahl der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden.¹² Die Verwendung des Wortes „Angelegenheiten“ wird weiters so interpretiert, dass eine Übertragung im Einzelfall ausgeschlossen ist.¹³ Ebenso ist davon auszugehen, dass eine Übertragung bloß punktueller Einzelmaßnahmen unzulässig ist.¹⁴ Hingegen ist beispielsweise die Übertragung einer Zuständigkeit hinsichtlich eines einzelnen Abschnittes eines behördlichen Verfahrens, um eine Verfahrenskonzentration zu ermöglichen, verfassungsrechtlich zulässig. Die Praxis (siehe dazu näher unter 3.) überträgt beispielsweise die Baurechtskompetenz der Gemeinde bei genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen auf die staatliche Behörde. Dies ist zweifellos einerseits eine „einzelne Angelegenheit“, andererseits aber keine punktuelle Einzelmaßnahme. Kritisch wäre es dagegen zu sehen, die Übertragung auf ein oder mehrere konkrete Verfahren zu beschränken.

Strittig ist, ob auch die Haushaltsführung und die Abgabenausschreibung übertragen werden könnten.¹⁵ Dieser Frage kommt aber kaum praktische Bedeutung zu, da es sich um Kernangelegenheiten einer Gemeindeverwaltung handelt, deren Übertragung letztlich auch mit der Aufgabe der Autonomie der betreffenden Gemeinde verbunden wäre. Es kann daher an dieser Stelle sein Bewenden damit haben, dass das Argument der Unzulässigkeit einer solchen Übertragung sich auf die Vorschriften der Finanzverfassung beruft, die diese Agenden zwingend der Gemeindevertretung übertragen (gem Art 116 Abs 2

B-VG hat die Gemeinde im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt zu führen und Abgaben auszuschreiben). Allerdings lässt sich Art 118 Abs 7 als Spezialnorm zu dem (früher) entstandenen F-VG interpretieren.¹⁶ Ebenso können mE Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden. Die entgegenstehende Meinung gründet sich darauf, dass die nach Art 118 Abs 7 B-VG die Übertragung nur auf eine „Behörde“ erfolgen kann.¹⁷ Freilich spricht selbst das B-VG im Zusammenhang mit der Privatwirtschaftsverwaltung zuweilen von Behörden (Art 104 Abs 2 B-VG). Im Übrigen kann auch eine mit imperium versehene Einrichtung verfassungsrechtlich zulässigerweise auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnehmen und tut dies in der Praxis auch laufend. Nichts anderes hatte der Verfassungsgesetzgeber mE im Bild.¹⁸ In der Praxis spielte die Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung bisher allerdings keine Rolle.

Die Übertragung darf nur auf eine staatliche Behörde erfolgen. Dies sind die Behörden des Bundes und der Länder. Eine Beschränkung auf die Behörden der „allgemeinen staatlichen Verwaltung“ (Bezirkshauptmannschaften, Landesregierungen, Landeshauptmann) besteht nicht. Eine allfällige Übertragung von Aufgaben auf ausgegliederte Rechtsträger ist kein Anwendungsfall des Art 118 Abs 7 B-VG, sondern der allgemeinen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Übertragung von Hoheitsaufgaben auf Private.¹⁹

Mit der Übertragung wird die Angelegenheit zu einer solchen der Bundes- oder Landesverwaltung. Der Gemeinde kommen keinerlei Weisungs- oder sonstige Leitungsbefugnisse gegenüber der staatlichen Behörde zu.²⁰

Zieht die Gemeinde ihren Antrag auf Übertragung der Aufgabe auf die staatliche Behörde zurück, ist die Verordnung aufzuheben, da der Grund für ihre Erlassung weg gefallen ist.²¹ Mit der Übertragung begibt sich daher eine Gemeinde niemals auf Dauer ihrer Zuständigkeit, diese ist vielmehr von ihrer Entscheidung abhängig, was unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie vorteilhaft ist.

3. Zur praktischen Bedeutung des Art 118 Abs 7 B-VG

Die derzeitige praktische Anwendung des Art 118 Abs 7 B-VG konzentriert sich weitgehend auf die Übertragung von Angelegenheiten von in den eige-

MA 6	Erhebungs- und Vollstreckungsdienst
MA 37	Baupolizei Außenstelle f. d. 1., 8. u. 9. Bezirk
MA 40	Technische Grundstücksangelegenheiten
MA 62	Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten
MA 69	Rechtliche und administrative Grundstücksangelegenheiten

8/2000
G E M E I N D E Z E I T U N G

Land	Baurecht	Polizeirecht	Sonstiges	Zahl der Gemeinden
Bgld	26/1992 39/1992 78/1992 48/1993, idF 66/1998 90/1993 66/1998	–	8/2000 (Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten) 24/2000	60
Krnt	–	–	–	0
NÖ	1090 (03.06.1997)	–	–	212
OÖ	–	55/1965, idF 21/1969 56/1965, idF 32/1969 57/1965, idF 24/1969	–	3
Sbg	–	–	–	0
Stmk	58/1999, idF 88/1999	–	–	39
T	18/1968, idF 36/1969, 7/1973, 70/1978, 37/1979, 40/1979, 56/1984,47/1986, 51/1988, 35/1990, 42/1990, 5/1991, 48/1993, 29/1993, 34/1993, 50/1993, 95/1994, 125/1993, 1/1995, 21/1996, 31/1996, 68/1996, 76/1996, 67/1997, 9/1998, 13/1999, 28/1999	64/1990	–	81
Vlbg	21/1969, idF 31/1971, 32/1974	–	–	72
Gesamt				567

der Bezirkshauptmannschaft für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen. Die Übertragung durch die Gemeinde ermöglicht der staatlichen Behörde, das baurechtliche und gewerberechtliche Verfahren in organisatorischer Verfahrenskonzentration als „Anlagenbehörde“ abzuwickeln, zumindest aber, die Verfahren koordiniert durchzuführen.²³ Weiters kommt aber auch – insbesondere im Burgenland – die Übertragung der baupolizeilichen Zuständigkeit bei Bauten im Grünland vor. In diesen Fällen – die vom VfGH aufgehobenen sog. „Schwarzbautenamnestiegesetze“²⁴ sprechen eine deutliche Sprache – hat sich gezeigt, dass zahlreiche Gemeinden ihre Aufgabe, die Freiflächen vor zersiedelnden Bauten zu schützen, nur unzureichend wahr genommen haben. Auch hier kann es für die Gemeinde sinnvoll sein, die heiklen Fälle der Bauten in Freiflächen auf eine staatliche Behörde zu übertragen.

Die polizeirechtlichen Übertragungen sehen ausschließlich eine Übertragung von Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei und ähnlichen Materien einer Stadtgemeinde auf eine in diesem Ort eingerichtete Bundespolizeibehörde vor. Diese Übertragungen ermöglichen daher die Zusammenfassung von Polizeiangelegenheiten bei einer spezialisierten Behörde.

Solitär steht demgegenüber die von verschiedenen bgl. Gemeinden vorgenommene Übertragung von dienstrechtlichen Aufgaben betreffend die Gemeindebeamten auf die staatlichen Behörden.

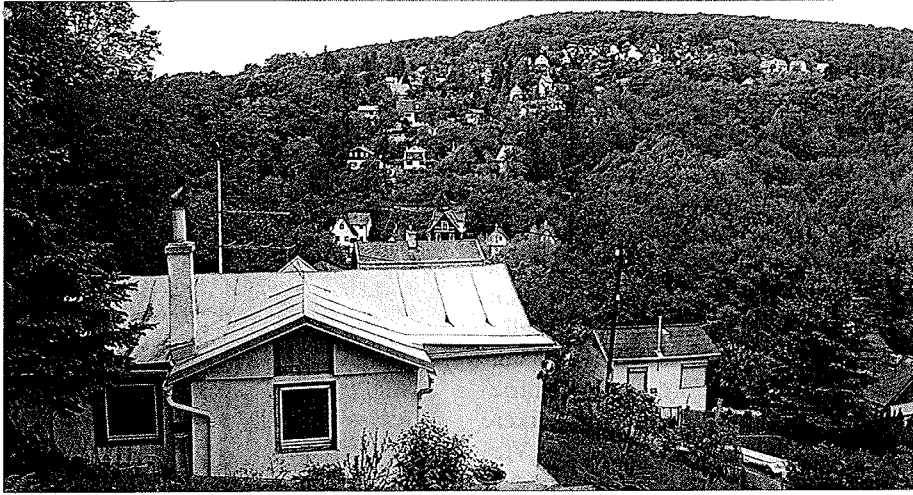
Die betreffenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sind vom Gegenstand her solche der klassischen Hoheitsverwaltung. Das Instrument des Art 118 Abs 7 B-VG wird daher in der Praxis durchaus genützt, wenn auch noch nicht besonders intensiv. Soweit erkennbar, gehen die Übertragungen durchaus konform mit den Motiven, von denen Art 118 Abs 7 B-VG getragen ist, die aber durchaus verschiedenartig gelagert sind: Die baurechtlichen Übertragungen wollen einerseits Synergieeffekte durch die Übertragung auf die staatliche Behörde erzielen, Verfahrensbeschleunigung ermöglichen, aber auch die kleinen Gemeinden von tendenziell schwierigen Verfahren entlasten. Andererseits soll auch in politisch heiklen Angelegenheiten (Bauten im Freiland) durch die Übertragung auf die staatliche Behörde offenkundig eine neutrale Behandlung sichergestellt

nen Wirkungsbereich fallenden Bauangelegenheiten und des örtlichen „Polizeirechtes“ (örtliche Sicherheitspolizei, Veranstaltungspolizei, Sittlichkeitspolizei...) auf staatliche Behörden, wobei jedoch der Umfang der übertragenen Angelegenheiten divergiert, ebenso

wie auch die Motive der Übertragung vielfältig sind.

Folgende Übertragungen wurden vorgenommen²²:

Hauptanwendungsfall der baurechtlichen Übertragungen ist die Begründung der baurechtlichen Zuständigkeit



werden. Die polizeirechtlichen Übertragungen wollen ihrerseits diese Angelegenheiten einer in dieser Gemeinde bestehenden dafür besonders spezialisierten Behörde anvertrauen.

Insgesamt werden tatsächlich nur „einige Angelegenheiten“ übertragen. Soweit erkennbar, sind auch die übrigen Voraussetzungen für die Handhabung des Instrumentariums nach Art 118 Abs 7 B-VG gegeben. Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Übertragungen bestehen daher nicht.

4. Beurteilung der Potentiale des Art 118 Abs 7 B-VG aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht und unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie

- Im Bereich der örtlichen Baupolizei liegen die Potentiale des Art 118 Abs 7 B-VG, Gemeinden von komplexen Verfahren zu entlasten und eine Zusammenführung von Anlagenverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft zu ermöglichen, flächendeckend zu nützen. Wie oben dargelegt, muss es sich bei den übertragenden Gemeinden keineswegs nur um strukturschwache²⁵ Gemeinden handeln. Selbst dann, wenn für den Übertragungsakt ein triftiger Grund erforderlich wäre, wäre der Zweck, Verfahren zu bündeln und damit zu beschleunigen, wohl als ein solcher Grund anzusehen. In diesem Sinne wäre eine stärkere Nutzung des Instruments zur Übertragung baurechtlicher Zuständigkeiten der Gemeinde hinsichtlich genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen wünschenswert. Der Vorteil einer solchen Verfahrenskonzentration ist heute unbestritten und auch empirisch nachgewiesen.²⁶
- In den Angelegenheiten des örtlichen

Polizeirechtes kann eine Übertragung sinnvoll sein, wenn in der konkreten Gemeinde in der staatlichen Behörde bereits eine Einrichtung zur Verfügung steht, die für die Besorgung solcher Aufgaben spezialisiert ist.

- Ein verwaltungsreformatorischer Effekt ist nur dann erzielbar, wenn die Aufgaben, die übertragen werden, nicht einfach auf eine andere Behörde überwältzt werden, sondern von dieser tatsächlich effizienter bewältigbar sind. Als Richtschnur für Übertragungen von Hoheitsaufgaben sollte gelten, dass durch die Besorgung bei der staatlichen Behörde Synergieeffekte auftreten. Dies ist typischerweise bei den schon erwähnten baurechtlichen Angelegenheiten der Fall. Vorteilhaft könnten demnach weitere Übertragungen in Angelegenheiten sein, die ebenfalls eine gemeinsame Behandlung mit bei der staatlichen Behörde durchzuführenden Verfahren erlauben. Zu denken wäre etwa an die Erlassung von Anschlussbescheiden an die Ortskanalisation udgl.
- Bei den zu übertragenden Aufgaben muss es sich um solche handeln, bei denen die rechtliche Gebundenheit besonders eng ist. Angelegenheiten, die weite Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere auch für politische Entscheidungen eröffnen, wie etwa Planungsentscheidungen, eignen sich nicht. Dies würde nämlich dazu führen, dass die staatliche Behörde Gemeindepolitik betreiben würde.
- Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung würden grundsätzlich ebenfalls für eine Übertragung in Betracht kommen. Allerdings ist bei den in Betracht kommenden staatlichen Behörden (das wird auf Grund der

Ortsnähe regelmäßig die Bezirkshauptmannschaft sein) kein entsprechender in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung spezialisierter Apparat vorhanden. Im Übrigen ist auch die Privatwirtschaftsverwaltung von erheblichen Gestaltungsspielräumen geprägt, deren Übertragung auf die staatliche Behörde dieser die Wahrnehmung von Gemeindepolitik zuweisen würde. Dies gilt auch dort, wo eine hohe rechtliche Gebundenheit besteht, wie etwa im Bereich des Vergaberechts. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob solche Fälle auch nur mittelfristig praktische Bedeutung erlangen können.

- Nicht sinnvoll ist eine Übertragung, wenn die Aufgabe zweckmäßigerweise gerade auf der örtlichen Ebene zu besorgen ist. Zu denken ist hier insbesondere an die Fälle des örtlichen Katastrophenschutzes oder der Feuerwehr. Die örtliche Behörde ist in den meisten Fällen rascher verfügbar als die staatliche Behörde und hat in der Regel die besseren Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.
- Zu beachten ist, dass eine Übertragung einer gemeindlichen Zuständigkeit auf eine staatliche Behörde in ihrem Kern die Gemeindeautonomie in Frage stellt. Es liegt daher im Interesse auch der Gemeinden, mit derartigen Übertragungen zurückhaltend umzugehen.
- Eine Übertragung von „unten“ nach „oben“ leistet grundsätzlich der Zentralisierung Vorschub. Dienstleistungen sollten jedoch möglichst dezentral angeboten werden. Tätigkeiten, die in der Gemeinde sehr häufig anfallen, eignen sich daher grundsätzlich nicht für eine Übertragung, es sei denn, der Bürger „erspart“ sich durch die Übertragung eine Behörde. Es muss aber klar sein, dass es prinzipiell eher anzustreben ist, beispielsweise einen Pass auch über die Gemeinde auszustellen, bzw. einen Passantrag über die Gemeinde einbringen zu können, als umgekehrt beispielsweise die Vorschreibung von Gemeindeabgaben, wie Kanalisations- oder Abfallgebühren, oder auch die Vergabe von Aufträgen über eine staatliche Behörde laufen zu lassen.
- Verfehlt wäre es, die Übertragung als generelle Entlastungsmaßnahme der Gemeinde zu verstehen. Ist die Gemeinde nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, so stellt sich die Frage nach der erforderlichen perso-

nellen und sachlichen Ausstattung. Ist dies nicht möglich, so stellt sich die Frage nach einer Zusammenlegung der Gemeinde. Die Übertragung auf staatliche Behörden sollte daher nicht die Beantwortung dieser grundlegenden Fragen verschleiern.

5. Kostentragung

Die Übertragung von Aufgaben auf eine staatliche Behörde ist für deren Rechtsträger zwangsläufig mit Kosten verbunden. Damit stellt sich die Frage, wer letztlich die Kosten einer Besorgung solcher Aufgaben trägt. Die Bestimmungen des B-VG enthalten für den Fall des Art 118 Abs 7 B-VG keine expliziten Kostentragungsregeln. Die Frage ist demnach nach den Bestimmungen der Finanzverfassung zu beantworten. Gem § 2 F-VG hat jede Gebietskörperschaft den Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Im Falle der mittelbaren Bundesverwaltung stellt der VfGH auf eine organisatorische Betrachtungsweise ab. Die Gebietskörperschaft, die eine Aufgabe tatsächlich besorgt, hat demnach den Personalaufwand und den sog Amtssachaufwand, der eine unerlässliche Voraussetzung für die Besorgung einer Aufgabe bildet, zu finanzieren.²⁷ Auf die funktionelle Zuordnung kommt es nicht an.²⁸ Daraus ergibt sich eindeutig, dass im Falle der Übertragung von Gemeindeaufgaben dieser Aufwand, der den weitaus größten Teil der Gesamtkosten umfasst, vom Rechtsträger der staatlichen Behörde zu tragen ist. Strittig bliebe höchstens der sog Zweckaufwand. Diese Kosten, die jene Aufwendungen umfassen, die unmittelbar für einen konkreten Zweck entstehen, sind von jener Gebietskörperschaft zu tragen, deren Aufgaben besorgt werden.²⁹ Nun handelt es sich allerdings bei der Besorgung von Aufgaben nach Art 118 Abs 7 B-VG durch eine staatliche Behörde um keinen Fall, der mit der mittelbaren Bundesverwaltung vergleichbar wäre.³⁰ Vielmehr wird die Angelegenheit durch die Übertragung auf die staatliche Behörde zu einer solchen der Bundesverwaltung oder der selbständigen Landesverwaltung. Daraus ergibt sich, dass auch der Zweckaufwand vom Land oder dem Bund zu tragen ist.³¹ Diese Kostentragungsregelungen mögen ein gewisses Hindernis bei der Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben durch staatliche Behörden bilden. Zu beachten ist allerdings, dass der Über-

tragungsbeschluss der Gemeinde selbst noch nicht zu einer Kostenüberwälzung führt, da ja erst noch die Übertragungsverordnung der LReg oder des LH dazwischen treten muss.

6. Zusammenfassung

Die Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde auf eine staatliche Behörde ist insbesondere ein sinnvolles Instrument, um Zuständigkeitsgrenzen zu überschreiten und Verfahren bei einer Behörde zu konzentrieren. In diesem Sinne wäre eine stärkere Nutzung dieser Möglichkeit zur Verfahrenskonzentration durch die Gemeinden angezeigt. Das Instrument erlaubt auch, Angelegenheiten auf eine spezialisierte Behörde zu übertragen. Es wäre jedoch zum einen aus Sicht der Gemeindeautonomie problematisch, wenn sich Gemeinden wichtiger Zuständigkeiten unbesehen begeben würden, zum anderen wäre es auch nicht im Interesse einer modernen Verwaltung gelegen, ortsnahe Dienstleistungen in größerem Rahmen auf eine zentrale Behörde zu übertragen. Daraus ergibt sich auch, dass die derzeitige Regelung des Art 118 Abs 7 B-VG, welche die Entscheidungshoheit über die Übertragung der Gemeinde (und nicht etwa dem Gesetzgeber) zuweist, wohlwogener ist. Es ist nämlich stets sorgfältig abzuwägen, welche Vor- und Nachteile, vor allem auch aus der Sicht der betroffenen Bürger, mit derartigen Übertragungen verbunden sind. Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen der Finanzverfassung der Rechtsträger der staatlichen Behörde, auf die übertragen wird, die Kosten der zusätzlichen Aufgaben zu tragen hat.

Anmerkungen

- ¹ Vgl insbesondere *Thöni*, Einheitsgemeinde – rechtlich zulässig – ökonomisch obsolet?, in: FS Wenger (1983), 431 ff. Siehe auch die zusammengefasste Darstellung des Meinungsstandes bei *Neuhofer*, Gemeinderecht² (1998), 58 ff.
- ² Vgl dazu grundlegend *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Kommentar zum B-VG (1999), RZ 46.
- ³ Einer Verordnung der LReg bedarf es in Angelegenheiten der Landesvollziehung, eine solche des LH in Angelegenheiten der Bundesvollziehung.
- ⁴ Dies geht aus dem Sinnzusammenhang des Art 118 Abs 7 B-VG hervor.
- ⁵ *Bußjäger*, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen (1999), 282; *Neuhofer*, Gemeinderecht, 134; aM jedoch *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit (1971), 245; *Berchtold*, Die Übertragung der Besorgung von Gemein-

deaufgaben auf staatliche Behörden gemäß Art 118 (7) B-VG, JBl 1970, 27; *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, in: *Korinek/Holoubek*, Kommentar zum B-VG (1999), RZ 47.

- ⁶ *Weber*, ebdt.
- ⁷ Vgl auch *Bußjäger*, Organisationshoheit, 282.
- ⁸ *Bußjäger*, Organisationshoheit, 283; *Mayer*, B-VG2 (1997), 321.
- ⁹ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 47. Zu zurückhaltend VfSlg 10.308/1984.
- ¹⁰ So *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 248.
- ¹¹ VfSlg 5343/1966; *Mayer*, B-VG, 321; *Walter/Mayer*, Grundriß d österr Bundesverfassungsrechts⁸ (1996), 283; *Berchtold*, Übertragung, 27.
- ¹² *Neuhofer*, Gemeinderecht, 135; *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 249; *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 46.
- ¹³ VfSlg 7368 A/1968; *Mayer*, B-VG, 321; *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 250; *Neuhofer*, 136.
- ¹⁴ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 46.
- ¹⁵ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 46.
- ¹⁶ Vgl aber VfSlg 5855/1968, wonach die Vorschriften der Finanzverfassung durch die Gemeinderechtsnovelle 1962 nicht berührt wurden (so auch *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 46, mit weiteren Nachweisen).
- ¹⁷ *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, 254; *Berchtold*, Übertragung, 26; *Neuhofer*, Gemeinderecht, 153; zweifelnd *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸ (1996), 335.
- ¹⁸ *Bußjäger*, Organisationshoheit, 284.
- ¹⁹ Vgl dazu näher *Bußjäger*, Organisationshoheit, 224ff.
- ²⁰ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 53.
- ²¹ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 54.
- ²² Die nachstehenden Daten sind dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (Stand 10.05.2000) sowie dem von der Verbindungsstelle der Bundesländer herausgegebenen Index des Landesrechts (Stand 1.1.2000) entnommen. Das Land Wien bleibt in dieser Darstellung verständlicherweise außer Betracht.
- ²³ Dies ist dargestellt am Beispiel des „Modells Vorarlberg“ zur Verfahrenskonzentration und -koordination bei *Bußjäger*, Organisationshoheit, 356ff.
- ²⁴ So in Bgld (Art II des Gesetzes mit dem das Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 12/1994), NÖ (Novelle zur NÖ BauO, LGBl 8200/13), Stmk (§ 40 Abs 1 Stmk BauG, LGBl Nr 50/1995), T Gesetz über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl Nr 11/1994, idF LGBl Nr 82/1994).
- ²⁵ *Weber*, Kommentar, RZ 46.
- ²⁶ Vgl *Bußjäger*, Organisationshoheit, 359.
- ²⁷ VfSlg 9507/1982; 11.939/1988; vgl auch *Ruppe*, Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Teilbereich Finanzverfassung, in: Bundeskanzleramt (Hrsg), Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (oJ), 334; *Stolzlechner*, Rechtsfragen der Beteiligung der Gemeinden Kosten von Landesverwaltungsaufgaben (1996), 60.
- ²⁸ Vgl *Buchsteiner*, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes (1998), 18 ff.
- ²⁹ *Ruppe*, Neuordnung, 334; *Buchsteiner*, Gebietskörperschaften, 33.
- ³⁰ *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 53.
- ³¹ In diesem Sinne auch *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, RZ 54.